

Umsetzung Krankenhausstrukturfonds an den DRK Kliniken Berlin Westend

Offenes Verfahren, beschleunigt

Interne Kennung: TP4_D

Fachplanung TA Medizintechnik, Teilprojekt 4 Sanierung Stationen u. Erweiterung Intensivstation

Beantwortung von Bieterfragen, Stand: 15.10.2026

Lfd. Nr.	Fragen und Antworten
Frage 1	Die Auslobungen Fachplanung Technische Ausrüstung Medizintechnik - Teilprojekt 1.4 Zentralisierung Endoskopie - Teilprojekt 1.5 Zentralisierung Angiographie - Teilprojekt 3 Erweiterung ZOP und Errichtung von 16 IMC-Betten - Teilprojekt 4 Sanierung Stationen und Erweiterung Intensivstation sehen jeweils eine Einzelvergabe der Fachplanung Medizintechnik vor. Inwieweit kann Bietern die Möglichkeit gegeben werden für alle 4 Maßnahmen eine Gesamtbewerbung abzugeben? Eine Einzelbetrachtung der Maßnahmen ist unter wirtschaftlichen Kriterien sowohl für den Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer schwierig.
Antwort 1	Eine Gesamtbewerbung oder ein Gesamtangebot für die Teilprojekte ist nicht zulässig. Die Fachplanung Medizintechnik wird je Teilprojekt einzeln vergeben und gewertet; eine Gesamtbewertung findet nicht statt. Die Einzelvergabe dient der Berücksichtigung mittelständischer Interessen (§ 97 Abs. 4 GWB) und einem ausreichenden Wettbewerb. Bieter können sich auf einzelne, mehrere oder alle Teilprojekte mit jeweils eigenem Angebot bewerben. Bündelungen oder Paketnachlässe bleiben unberücksichtigt.
Frage 2	Wie bei den weiteren von Ihnen aktuell veröffentlichten Ausschreibungen bitten wir Sie um Aufklärung zu den von Ihnen im Zusammenhang mit der Honorarkalkulation in der Exceltabelle "Preisblatt" angegebenen anrechenbaren Kosten der Medizintechnikplanung. Dazu bestehen folgende Unklarheiten: 1) im Verhältnis zu den angegebenen Gesamtkosten der Maßnahme sind die anrechenbaren Kosten der Medizintechnik gering. Wir bitten Sie um Prüfung und Bestätigung, da die Basis des Leistungsinhaltes der Planung in der HOAI unmittelbar von diesen Kosten abhängt. Da die Ausschreibung in einem offenen Verfahren stattfindet, gibt es bzgl. dieser für die Kalkulation wichtigen Basis keine Korrekturmöglichkeit mehr. 2) Sollten Sie die anrechenbaren Kosten bestätigen, bitten wir Sie um Mitteilung, welche übergeordneten Artikelgruppen (bspw. Medienversorgungseinheiten, etc..) betreut werden sollen und mit diesen Kosten gemeint sind.

Lfd. Nr.	Fragen und Antworten
	3) Sie erwähnen weder zu berücksichtigende Kosten für eine Übernahme der Medizintechnik (eigentlich das Ergebnis einer Bestandsbewertung durch die Medizintechnikplanung) noch die gerade für den Intensivbereich relevanten Kosten der KG600. Demnach sollen diese in der Planung der Medizintechnik nicht betrachtet werden und dafür werden keine Leistungen vom Auftragnehmer erbracht und diese auch nicht in den Haushaltsunterlagen durch die Medizintechnik betreut. Können Sie das bestätigen?
Antwort 2	1. Vielen Dank für den Hinweis, eine Überprüfung hat stattgefunden. Eine Anpassung ist nicht notwendig. 2. Die nähere Spezifizierung erfolgt mit dem Bedarfsprogramm. Die Planung der Medienversorgungseinheiten obliegt der Medizintechnik. 3. Nein, dies wird seitens AG nicht bestätigt.
Frage 3	1. Ist zusätzlich zu den medizinischen Versorgungseinheiten auch die Planung der medizinischen Gase inkl. Verrohrung, Etagenabsperrkästen, Trassenplanung und Anbindung an die im Bestand vorhandene Gasversorgung Bestandteil der Leistung der Medizintechnik-Planung oder wird diese Leistung durch einen separaten TGA-Planer erbracht? 2. Woraus setzen sich die anrechenbaren Kosten für die Kostengruppe 470 zusammen? Die Höhe von 322.531,51 EUR netto lässt nicht darauf schließen, welche medizintechnischen Anlagen/Geräte beplant werden sollen und welche nicht. Wie soll darauf ein Pauschalpreis abgegeben werden, wenn der zu beplanende Umfang inhaltlich nicht definiert ist? Gehen wir richtig in der Annahme, dass der Pauschalpreis nur für die Bestandteile gilt, deren anrechenbaren Kosten in die benannte Summe hineinpassen? Gehen wir richtig in der Annahme, dass sobald weitere Anlagen/Geräte/Systeme beplant werden sollen, deren anrechenbare Kosten in Summe über den benannten Betrag hinausgehen, diese gemäß ihrer anrechenbaren Kosten und dem damit zusätzlichen Planungsaufwand nach Aufwand zusätzlich vergütet werden?
Antwort 3	1. Die Leistung ist nicht Umfang der MT-Planung, sondern wird durch einen separaten TGA-Planer erbracht 2. Das Risiko ist im Ermessen des AN zu kalkulieren, sofern dieser den zu beplanenden Umfang nicht gänzlich inhaltlich bewerten kann. Der abzugebende Pauschalpreis gilt für die Bestandteile, deren anrechenbare Kosten in die den Unterlagen benannten Summe berücksichtigt sind. Sobald weitere Anlagen/Systeme/Geräte beplant werden, erstrecken sich die anrechenbaren Kosten über den in den Unterlagen benannten Angebot hinaus, der zusätzliche Planungsaufwand wird zusätzlich vergütet.
Nachgelieferte Dokumente	-